

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 14.

Stettin, den 29. Juni 1931.

63. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 104.) Kürzung der kirchlichen Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge. — (Nr. 105.) Kirchgeld. — (Nr. 106.) Grundbuchbereinigungsgesetz. — (Nr. 107.) Hauptamtlicher Provinzialkonservator. — (Nr. 108.) Betrifft kirchen- und staatsaufsichtliche Genehmigung für die Beitrittserklärung einer Kirchengemeinde zu einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft. — (Nr. 109.) Kirchensammlung für die Auslandsdiaspora. — (Nr. 110.) Einsammlung einer kirchen- und hauskollekte zur Abhilfe dringender Notstände in der evangelischen Kirche, besonders in den Zerstreuungsgebieten am Erntedankfest 1931. — (Nr. 111.) Statistische Zählung von kirchlichen Amtshandlungen und Eintragung in die Kirchenbücher. — (Nr. 112.) Denkschrift über die kirchliche Not in Siebenbürgen. — (Nr. 113.) Schreibweise des Ortsnamens Rothenklempenow. — (Nr. 114.) Amtliche Schreibweise des Namens eines Ortsteils. — (Nr. 115.) Patronatliche Genehmigung von Kirchenfassenvoranschlägen für das Rechnungsjahr 1931. — (Nr. 116.) Ablieferung von Druckschriften an die Universitätsbibliothek. — (Nr. 117.) Betrifft Lutherhalle, Reformationsgeschichtliches Museum in Wittenberg. — (Nr. 118.) Die Kirchen und die moderne Wirtschaftsgestaltung. — (Nr. 119.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenangelegenheiten. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Juni 1931.

(Nr. 104.) Kürzung der kirchlichen Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge.

Nach einem Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. Juni 1931 — E. D. I 1372 — sind die in der „Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen“ vom 5. Juni 1931 — Reichsgesetzblatt I Seite 279 ff. — mit Wirkung ab 1. Juli d. Js. angeordneten weiteren Gehaltskürzungen sowie die ebenda vorgesehene Herabsetzung des Kinderzuschlags auch für die Kirche zur Anpassung der durch die erste einschlägige Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (a. a. D. S. 517 ff.) veranlaßten gleichlaufenden Maßnahmen an den nunmehrigen Stand der wirtschaftlichen Versorgung der Reichs- und preußischen Staatsbeamten in Aussicht genommen.

Die Berechnung und Anweisung des Zulibedarfs für die wirtschaftliche Versorgung der Geistlichen, Kirchengemeindebeamten usw. ist noch nach den bisherigen Sätzen erfolgt. Im Auftrage des Evangelischen Oberkirchenrats weisen wir hierdurch alle Geistlichen, Kirchengemeindebeamten, Ruheständler und Hinterbliebenen ausdrücklich darauf hin, daß die Zahlung ihrer Bezüge für Juli unter dem Vorbehalt nachträglicher Wiedereinzahlung oder Verrechnungen im Umfange der aus Teil II Kap. 1 §§ 2 und 4 der Verordnung vom 5. Juni 1931 gemäß der preuß. Ausführungsanweisung (Preuß. Befolungsblatt Nr. 21 Seite 181 ff.) sich ergebenden Mehrkürzungsbeträge für den Fall erfolgt, daß die Durchführung der zweiten Gehaltskürzungsverordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 für den Bereich unserer Kirche mit Rückwirkung ab 1. Juli 1931 angeordnet werden sollte.

Da die erforderliche Beschlußfassung des Kirchenrats und die Festsetzung des Zeitpunktes für das Inkrafttreten der entsprechenden Gehaltskürzungen für den Geschäftsbereich der Kirche noch nicht erfolgt ist, ist aus rechtlichen und praktischen Gründen von der Einbehaltung der Krisenlohnsteuer nach Teil III Kap. 3 § 6 a. a. D. mit Rücksicht auf § 4 Nr. 2 ebenda bei Ausbringung der Julizahlungen zunächst abzusehen.

Indessen bleibt, worauf wir alle Zahlungsempfänger gleichfalls ausdrücklich hinweisen, die nachträgliche Einbehaltung einer Krisenlohnsteuer im Ausmaß des § 5 a. a. D. für den Monat Juli für den Fall vorbehalten, daß die Durchführung der zweiten Gehaltskürzungsverordnung des Reichspräsidenten im Bereich unserer Kirche für den Monat Juli d. Js. noch nicht wirksam werden sollte.

Die Herren Geistlichen und die Gemeindefkirchenräte ersuchen wir, den Kirchengemeindebeamten und den in ihren Gemeinden wohnhaften Pfarrern und Kirchenbeamten im Ruhestande und Hinterbliebenen von dem Inhalt dieser Verfügung Kenntnis zu geben.

Zgb. IX. Nr. 1505.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Juni 1931.

(Nr. 105.) Kirchgeld.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. D. I 6941.Berlin-Charlottenburg, den 1. Mai 1931.
Lebensstr. 3.

Das Oberverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 17. März d. Js. — VIII A 31. 30 — die den Richtlinien über die Erhebung eines Kirchgeldes nachgebildete Vorschrift eines Kirchensteuerbeschlusses, daß Ehefrauen, die nicht dauernd von ihrem Ehemanne getrennt leben, von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit sind, auch auf Ehefrauen, die in einer Mischehe leben, für anwendbar erklärt.

Da diese Frage bisher zweifelhaft war, geben wir den Evangelischen Konsistorien hiervon Kenntnis. Es wird sich empfehlen, im Hinblick auf die Fassung der diesjährigen Kirchensteuerbeschlüsse die Kirchengemeinden baldigst hierauf hinzuweisen. Wird etwa seitens einer Kirchengemeinde eine andere Regelung beabsichtigt, so müßte in dem Steuerbeschlusse zum Ausdruck gebracht werden, daß die genannte Befreiungsvorschrift, die sich in den meisten Steuerbeschlüssen in dieser Fassung finden dürfte, für in Mischehe lebende Ehefrauen keine Anwendung findet.

Die Entscheidung selbst wird demnächst im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt abgedruckt werden.

Für den Präsidenten:
gez.: H u n d t.

Vorstehenden Erlaß geben wir den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis und Beachtung bekannt.
Tgb. IX. Nr. 1167.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Juni 1931.

(Nr. 106.) Grundbuchbereinigungsgesetz.

In unserer Bekanntmachung vom 21. März 1931 (Kirchl. Amtsbl. 1931 S. 51) haben wir die Kirchengemeinden darauf hingewiesen, in allen Zweifelsfällen vorsorglich den Eintragungsantrag beim Grundbuchamt bis zum 31. März 1931 zu stellen.

Von dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung war der Erlaß einer Durchführungsvorschrift in Aussicht gestellt worden, wonach bei nur vorsorglich gestellten Anträgen das Grundbuchamt zunächst die Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes mit dem Antragsteller erörtern sollte. Der Grund hierfür lag in der Unsicherheit der Rechtslage, wonach es gerade für kirchliche Ansprüche häufig zunächst zweifelhaft sein kann, ob sie dem Grundbuchbereinigungsgesetz unterliegen oder nicht.

Diese Durchführungsvorschrift ist nunmehr erlassen worden, und zwar ist sie enthalten in der Vorschrift des § 4 der Verordnung zur Durchführung der Aufwertungsschlußgesetze vom 1. Mai d. Js., Reichsgesetzbl. I S. 140. § 4 lautet wie folgt:

Ist der Antrag, die Aufwertung in das Grundbuch einzutragen, nur für den Fall gestellt, daß das Gesetz über die Vereinigung der Grundbücher entgegen der Auffassung des Antragstellers für anwendbar gehalten werde, so soll das Grundbuchamt die Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes zunächst mit dem Antragsteller und, wenn der Antrag aufrechterhalten wird, auch mit dem Eigentümer erörtern.

Wir weisen die Gemeindefkirchenräte hierauf hin und ersuchen, uns in allen Zweifelsfällen über den Sachverhalt zu berichten.

Tgb. IV. Nr. 3478.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Juni 1931.

(Nr. 107.) Hauptamtlicher Provinzialkonservator.

Der Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 23. März d. Js. einen auch für unser kirchliches Leben bedeutsamen Beschluß gefaßt:

Er hat angesichts des bedauerlich schlechten Zustandes so vieler pommerscher Kunstdenkmäler trotz der Not der Zeit sich entschlossen, die bisher nebenamtlich von Berlin aus versetzte Stelle eines

Provinzialkonservators zu einer hauptamtlichen zu machen. Die Stelle ist mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab dem Kunsthistoriker Dr. Franz Balke übertragen, der seinen ständigen Sitz im Landeshause, Stettin, hat. Er führt als hauptamtlicher Kommissar der staatlichen Denkmalpflege die Aufsicht über die Kunstdenkmäler und trägt für ihren Bestand und ihre Pflege wesentlich die Verantwortung. Wir empfehlen den neuen Provinzialkonservator, der, selbst aus dem Pfarrhause stammend, mit dem kirchlichen Leben vertraut ist, allen Kirchengemeinden und Pfarrern aufs wärmste und machen es ihnen zur Pflicht, seinen Rat in allen die kunstgeschichtlich bedeutsamen Kirchenbauten und ihre Ausstattung betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen. Die Pflichten und das Interesse des Provinzialkonservators beschränken sich nicht darauf, für die Erhaltung von Altdenkmalen zu sorgen, er wird auch sonst, z. B. bei Beschaffung neuer Geräte oder eines neuen Anstrichs im Einvernehmen mit dem Leiter des kirchl. Bauamts mit Vorschlägen jederzeit gern zur Verfügung stehen. Die Beratung durch den Provinzialkonservator geschieht, solange der Reisesonds der Provinzialverwaltung reicht, unentgeltlich.

Wir bringen bei Gelegenheit der Personen- und organischen Veränderung in der Pommerschen Denkmalpflege die folgenden wichtigen staatlichen Bestimmungen in Erinnerung:

1. Jede Veränderung an einem historischen Kirchenbau oder an seiner Ausstattung bedarf vor allen anderen Schritten der Genehmigung der Denkmalpflege (Provinzialkonservator) und des Regierungspräsidenten.
2. Keine Kirchengemeinde ist ohne Zustimmung der kirchlichen und staatlichen Zentralbehörden berechtigt, irgend ein Stück der Ausstattung (eine Figur oder kirchliches Gerät) an Private, Händler oder Museen zu veräußern. Besteht aus guten Gründen eine solche Absicht, so ist vor der Übereignung ein entsprechender Antrag an den Evangelischen Oberkirchenrat durch das Konsistorium einzureichen, das seinerseits dann ein Gutachten des Provinzialkonservators einholt. Auch dann, wenn einem Heimatmuseum ein Stück als Leihgabe überwiesen werden soll, ist vor weiterem an das Konsistorium zu berichten.

Da gerade in letzter Zeit gegen die genannten Vorschriften auf mancherlei Weise verstoßen worden ist, machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Herren Geistlichen und die Gemeindefkirchenräte für die Wahrung der kirchlichen Eigentumsrechte auch auf diesem Gebiete verantwortlich und haftbar sind.

Mit beifolgendem Fragebogen, den wir bis 1. September 1931 ausgefüllt zurückbitten, soll eine Bestandaufnahme des beweglichen Inventars der pommerschen Kirchen nach dem Stande vom 1. Juli 1931 durchgeführt werden.

Lgb. IV. Nr. 3426.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Juni 1931.

(Nr. 108.) Betrifft kirchen- und staatsaufsichtliche Genehmigung für die Beitrittserklärung einer Kirchengemeinde zu einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft.

Nachstehende Abschrift einer in Nr. 10 der „Juristischen Wochenschrift“ vom 7. 3. 1931 abgedruckten Wiedergabe eines Urteils des Oberlandesgerichts Königsberg i. Pr. vom 16. 12. 1930, wonach für die Beitrittserklärung einer Kirchengemeinde zu einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft die Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörde als erforderlich erklärt wird, geben wir den Gemeindefkirchenräten hiermit bekannt.

Königsberg.

5. §§ 111, 1 GenG. Für Beitrittserklärung einer Kirchengemeinde zu einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft bedarf es der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörde.

Entscheidend ist, wie das OLG. ausführt, ob es sich bei der Beitrittserklärung der K. um eine Verwendung des Kirchenvermögens zu andern als den bestimmungsmäßigen Zwecken handelte. Bejahendenfalls bedurften nach dem Rechtszustand 1911 Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane in Vermögensangelegenheiten, nach § 1 Ziff. 5 KirchlG. über die kirchliche Aufsicht zur Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden vom 18. Juli 1892, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde (nach § 3 mit Art. 2 RglbD. wegen Ausführung des genannten KirchlG. vom 8. März 1893 des Evang. Oberkirchenrats) und ebenfalls, nach Art. 24 Ziff. 8 StaatsG. über die evangelische

Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen vom 3. Juni 1876, der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde (nach Art. 28 in Verbindung mit der AusW.D. vom 9. September 1876 Art. 1 Ziff. 7 des Kultusministers, weil es sich um Geltendmachung der Rechte des Staates gegenüber dem Evangel. Oberkirchenrat handelt). Auch nach dem jetzt geltenden StaatsG. vom 8. April 1924 über die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen (G.-S. 221) Art. 6 bedürfen Beschlüsse der kirchlichen Organe der Genehmigung der Staatsbehörde „bei Verwendung des kirchlichen Vermögens zu andern als den bestimmungsmäßigen Zwecken“. Letztere erfüllt das Vermögen einer Kirchengemeinde durch Verwendung zu Einrichtungen für den Gottesdienst und zu kirchlichen Bedürfnissen, dagegen hat der Beitritt zu einer Genossenschaft, wie es ein Darlehnskassenverein ist, mit solchen Zwecken nichts zu tun. Nach § 1 GenG. ist eine Genossenschaft eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl zur Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes, ihr Unternehmen muß einen geschäftlichen Anstrich haben, keine Wohltätigkeitsanstalt sein, muß die Mitglieder unmittelbar in ihrem sonstigen Erwerb oder Wirtschaft fördern, so daß der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb als solcher den Genossen in diesen Beziehungen Vorteile verschaffen soll, wie hier durch Gewährung von Krediten — alles Betätigungen, die der Kirche und den Kirchengemeinden wesensfremd sind. Eine Entscheidung darüber, ob die Kl. deshalb überhaupt als Genosse aufgenommen werden durfte, ist aber nicht nötig, weil in jedem Fall für den Beitritt zur Genossenschaft die Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörden geboten war. Denn die Kl. band damit ihr Vermögen zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken: sie betätigte sich hierbei nicht etwa nur mit Verwaltungshandlungen am Kirchenvermögen, sondern vereinigte sich mit den anderen Genossen zu einer selbständigen juristischen Person, zu deren Vermögensbildung sie beizutragen und für deren Schulden sie nach Maßgabe des GenG. einzutreten hatte. Zeichnung und Einzahlung des Geschäftsanteils, dessen Heranziehung zur Deckung von Verlusten der Genossenschaft, Erhöhung des Geschäftsanteils, vor allem die Haftung auf die satzungsmäßig bestimmte Haftsumme, Heranziehung zur Deckung des Fehlbetrages im Konkursfalle, waren Rechtsfolgen des Beitritts und bedeuten eine Verwendung des Kirchenvermögens zu andern als seinen bestimmungsmäßigen Zwecken. Davor sollen gerade die Kirchengemeinden nach Sinn und Zweck der Vorschrift über das Erfordernis der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörde zur Gültigkeit der Verwendung geschützt werden. Soll der Sinn erfüllt werden, so ist die Genehmigung nicht nur zur Hingabe von Vermögensgegenständen notwendig, sondern auch zur Eingehung jeder Bindung, die, wenn sie einmal besteht, zu solcher Hingabe führen kann. Eine solche Bindung ist die Kl. durch ihren Beitritt, einen Vertrag zwischen ihr und der Genossenschaft, eingegangen.

(OLG. Königsberg, 1. Ziv.-Sen., Urteil v. 16. Dezember 1930, 2 U. 344/30.)

Lgb. IV. Nr. 3514.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Juni 1931.

(Nr. 109.) Kirchensammlung für die Auslandsdiaspora.

Durch Verfügung vom 17. Dezember 1930 — VI 1295 — (Kirchl. Amtsblatt 1930 S. 211 Nr. 36) ist auf den 9. Sonntag nach Trinitatis, den 2. August 1931, eine Kirchensammlung für die Auslandsdiaspora ausgeschrieben worden. Wir beauftragen die Herren Geistlichen, bei der Abkündigung und Empfehlung der Kirchensammlung nachstehende Ansprache des Evangelischen Oberkirchenrats zur Kenntnis der Gemeinden zu bringen:

Auslandsdeutschtum und Heimat gehören zusammen. Dieses Bewußtsein ist innerhalb und außerhalb der deutschen Grenzen erwacht. 40 Millionen Deutscher leben in der Fremde. Rund 50 000 deutscher Volksgenossen wandern jährlich aus. Die Grenzlande des Reiches bluten aus vielen Wunden. In schwerem Ringen kämpft das Auslandsdeutschtum um seine wirtschaftliche und kulturelle Selbstbehauptung: um seine Muttersprache, um seine deutsche Schule, um sein geistiges Eigenrecht. Der Nationalitätenkampf, in aller Welt entbrannt, bedrängt die deutschen Gruppen. Dieses Schicksal hat Auslandsdeutschtum und Heimat zusammengeschlossen. „Die Auslandsdeutschen bilden die dem deutschen Festland vorgelagerte Inselwelt; ob diese Inseln dem Untergang geweihten Halligresten gleichen oder den Spitzen eines aus dem Meeresboden auftauchenden Neulandes, die Frage ist für die deutsche Zukunft daheim von durchschlagender Bedeutung. Fallen die Inseln vor unseren Küsten dem Meere zur Beute, dann kommt das Festland an die Reihe.“

Wie Auslandsdeutschtum und Heimat, so gehören deutsche evangelische Auslandsdiaspora und deutscher Gesamtprotestantismus zusammen. Die deutsche evangelische Auslandsdiaspora zieht sich quer

hindurch durch das Auslandsdeutschtum. Alle Nöte des persönlichen und öffentlichen Lebens hat die Diaspora mit dem Auslandsdeutschtum zu tragen. An Segen und Fluch, Würde und Ohnmacht des Volkstums nimmt sie teil. Darüber hinaus und über allem lastet auf ihren Schultern die Bürde letzter Verantwortung für die ererbten Güter der deutschen Reformation. Fern allen machtpolitischen Bestrebungen, frei von propagandistischer Art will sie nur Eines: Die Verkündigung und Erhaltung des von der deutschen Reformation neu geschenkten Evangeliums in der deutschen Muttersprache. Darum fordert sie von der Heimat die Aussendung deutscher Prediger, deutscher Lehrer, darum gestaltet sie oft unter Mühsal ihr eigenes Kirchenwesen, darum schaut sie nach Hilfe und Stärkung aus nach dem Heimatland der Reformation.

Der deutsche Gesamtprotestantismus hat sich bei der Gründung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes feierlich zu dieser Aufgabe bekannt. Das große Liebeswerk an der deutschen evangelischen Auslandsdiaspora ist seitdem in gesunder Entwicklung begriffen. Mehr als 55 Auslandsgemeinden mit ihren Geistlichen und außerdem für ihre Person 20 Geistliche sind an den deutschen evangelischen Kirchenbund angeschlossen. Die wachsenden evangelischen Kirchen A. und S. B. in Österreich und die ausgedehnte Riograndenser Synode in Brasilien sind als Kirchengemeinschaften an den Deutschen Evangelischen Kirchenbund angegliedert. Andere Kirchengemeinden und Kirchengemeinschaften erwarten und erhoffen den Anschluß an den Kirchenbund. Die allgemeine wirtschaftliche Notlage zwingt zu größter Sparsamkeit und zu langsamer Erfüllung dieser Wünsche. Ohne Opfer der deutschen Heimatkirche aber kann das Werk nicht wachsen, wie es soll. Ohne Opfer kann der Dienst an den Brüdern nicht geübt werden, wie die Schuldigkeit gegen das Evangelium Jesu Christi es fordert.

Egb. VI. Nr. 767.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Juni 1931.

(Nr. 110.) Einsammlung einer Kirchen- und Hauskollekte zur Abhilfe dringender Notstände in der evangelischen Kirche, besonders in den Zerstreuungsgebieten am Erntedankfest 1931.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat angeordnet, daß am Erntedankfest, dem 4. Oktober d. J., in allen Hauptgottesdiensten wiederum eine Kirchenkollekte zur Abhilfe dringender Notstände unserer evangelischen Kirche, besonders in den Zerstreuungsgebieten, erhoben wird.

Im Anschluß an die Kirchensammlung ist für den gleichen Zweck eine Kollekte in den evangelischen Haushaltungen des dortigen Bezirks einzusammeln. Diese Hauskollekte nimmt der Evangelische Oberkirchenrat wie üblich ohne besondere Genehmigung der Staatsbehörde gemäß Art. 6 Abs. 2 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 in Anspruch. Den Herren Oberpräsidenten ist die Zeit der Einsammlung mitgeteilt.

Wie in früheren Jahren sind diese Sammlungen bereits am Sonntag vor dem Erntedankfest von der Kanzel bekanntzumachen und insbesondere am Erntedankfest selbst aufs wärmste zu empfehlen nach Maßgabe des nachstehenden Aufrufs:

„Habt die Brüder lieb!“ mahnt der Apostel. Für unsere Brüder im Glauben bittet heute die Notstandskollekte für Brüder und Schwestern unseres Volkes, die in der Zerstreuung um ihren evangelischen Glauben und ihr deutsches Volkstum ringen müssen. Aber auch in unserem Lande hin und her liegt die Not der Zeit schwer auf kleinen Gemeinden in Stadt und Land. Sie können die Mittel nicht aufbringen für Gottesdienste, Predigtstätten und Jugendpflege. Ihre Kirchen und Pfarrhäuser geraten in Verfall. Riesenhaft wachsen die Vorortgemeinden, in großen Städten und Industrieorten dehnen sich die Siedelungen aus. Sie können die Versorgung mit Pfarrer- und Gemeindearbeit allein nicht tragen.

Habt die Brüder lieb! Helft denen, die in Not sind, heute mit reichlichen Gaben. Nehmt hernach die Sammler freundlich auf, die zu Euch kommen. Erst in der helfenden Bruderliebe wird Christenleben wirklich und wahr.“

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, sich dieser Sammlung besonders anzunehmen und ihre Dringlichkeit und Notwendigkeit unter Darlegung der Zweckbestimmung schon vorher in Gemeinde- und Vereinsversammlungen, im Gemeindeblatt, besonders auch in den Jugendvereinen und im Konfirmandenunterricht, ihren Gemeinden warm ans Herz zu legen.

Den Herren Superintendenten und Superintendentur-Vertretern machen wir es zur besonderen Pflicht, für die pünktliche Abführung der Beträge der Kirchensammlung bis zum 15. November 1931 Sorge zu tragen.

Mit der Einsammlung der Hauskollekte sind, soweit möglich, kirchliche Organe zu beauftragen; die Namen der Sammler sind sowohl den Gemeinden von der Kanzel als auch rechtzeitig den Ortsbehörden mitzuteilen. Zur Erhebung von Beiträgen sind sie mit einer vom Gemeindefkirchenrat auszustellenden Bescheinigung nebst Sammeliste zu versehen. Die Vorbereitungen für die Einsammlung der Hauskollekte sind so zeitig zu treffen, daß sogleich nach Abhaltung der Kirchenkollekte mit der Durchführung der Hauskollekte begonnen werden kann. Die Erträge der Hausammlung sind bis spätestens den 1. Dezember 1931 an die Herren Superintendenten, von diesen bis zum 15. Dezember 1931 an die Landschaftliche Bank in Stettin, Postcheckkonto Stettin 1436, auf das Konto „Konsistorium, Sammelkonto für Kirchenkollekten“ abzuführen. Der Einreichung der Lieferzettel sehen wir zum 15. November 1931 bzw. 15. Dezember 1931 entgegen.

Die Herren Superintendenten wollen ferner dahin wirken, daß in den kirchlichen Gemeindeblättern ihres Kirchenkreises unter Hinweis auf den Zweck der Sammlungen rechtzeitig auf die Kollekten aufmerksam gemacht wird.

Tab. VI. Nr. 754.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Juni 1931.

(Nr. 111.) Statistische Zählung von kirchlichen Amtshandlungen und Eintragung in die Kirchenbücher.

Solange die Standesämter alle Akte da eintragen, wo sie geschehen, wird auch die Kirchenstatistik auf dieses Verfahren nicht verzichten können, das allein den überaus wichtigen Vergleich mit den bürgerlichen Zahlen ermöglicht.

Bei der statistischen Zählung der Bestattungen können allerdings besondere Verhältnisse ein abweichendes Verfahren rechtfertigen und geboten erscheinen lassen. So werden, wenn an einem Orte mehrere Gemeinden zugleich einen Friedhof benutzen, der parochial nur zu einer von ihnen gehört, doch die von den anderen Gemeinden des Ortes dort vollzogenen Begräbnisse nicht als Amtshandlungen an fremdem Orte anzusehen sein. Das gleiche wird dann zu gelten haben, wenn der ordnungsmäßig zuständige Friedhof einer Kirchengemeinde außerhalb des Ortes und auch außerhalb des Pfarrsprengels des Geistlichen liegt.

Vorstehenden Auszug aus einem Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates vom 2. Juni 1931 — E. D. I. 900 — bringen wir zur Kenntnis der Herren Geistlichen und der Gemeindefkirchenräte im Nachgang zu unserer Rundverfügung vom 11. August 1930 — VI 2943 — (Kirchl. Amtsblatt 1930, Seite 157, Nr. 146).

Tab. VI. Nr. 2882.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Juni 1931.

(Nr. 112.) Denkschrift über die kirchliche Not in Siebenbürgen.

„Die Kasse der Landeskirche ist nahezu leer. Ihre Zahlungsverpflichtungen können nur schwer und nur teilweise erfüllt werden. Wir stehen vor einer Schicksalswende.“ So heißt es in einem Rundschreiben des Landeskonsistoriums der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien (Siebenbürgische Landeskirche) vom 27. November 1930. Wie ist es zu dieser Notlage gekommen? Beinahe 800 Jahre hat das Sachsenvolk, beinahe 400 Jahre die das ganze Volk umfassende Sächsische Evangelische Landeskirche alle Stürme der Zeit überdauert, auch den Sturm des Weltkrieges, der so hart über diese Kirche hinbraute, daß es einen Augenblick schien, er habe sie mit einem Schlage hinwegesegt. „Wenn Gott nicht ein Wunder tut, so steht Volk und Kirche vor dem Ende“ — das war damals der erste Eindruck der Geflüchteten und in alle Winde zerstoßen. Aber nun erst zeigte sich ganz, was das sächsische Volk an seiner Kirche hat. In Budapest, von der Hauptstadt mit der Masse der Geflüchteten gastlich aufgenommen, schuf Bischof D. Teutsch, jetzt vollends das Haupt und das Herz der sächsischen Nation, einen Neubau der Kirche und ließ damit das furchtbare Ereignis des Krieges dem Volk mit Gottes Hilfe zu einem fruchtbaren Erlebnis werden, damit, „was an äußeren Gütern verloren ginge, durch Vertiefung des Glaubens und Mehrung der inneren Lebensgüter ersetzt werde“. Inzwischen ist aber über die Kirche und das Volk neue zermürbende Not hereingebrochen. Der reiche Grundbesitz der Kirche und der Gemeinden ist der rumänischen Agrargesetzgebung zum Opfer gefallen. Die Gemeinden sind

durch die ihnen von der rumänischen Regierung auferlegte Verpflichtung, neben ihren deutschen evangelischen Kirchenschulen rumänische Staatsschulen zu errichten, vor unerhörte Aufgaben gestellt. Die landeskirchliche Steuerfchraube hat, damit die kirchliche Organisation erhalten werde, stärker als bisher angezogen werden müssen. Eine tiefe Entmutigung hat angesichts der schweren finanziellen Not weite Volkskreise ergriffen. Ein Kirchenvolk von nicht ganz einer Viertelmillion Seelen, über einen unüberhältnismäßig weiten Raum verstreut, das 261 Volksschulen mit 630 Volksschullehrern, 9 höhere Schulen, 3 Lehrer- und Lehrerinnenbildungs-Anstalten zu erhalten hat, steht unmittelbar vor der Gefahr, nicht nur diese schwere kulturelle Rüstung nicht mehr tragen zu können, sondern auch in seinem Bestand bis in die Grundfesten erschüttert zu werden. Von den rund 250 Kirchengemeinden befindet sich ein Teil in der Diaspora und konnte bisher nur in sorgfältiger Pflege durch Reiseprediger vor der nationalen und konfessionellen Verwahrlosung geschützt werden; sie alle stehen jetzt vor dem Untergang. Von den übrigen, in geordneten Verhältnissen lebenden Gemeinden sind mindestens 40 so arm geworden, daß sie aus eigenen Mitteln ihr Leben nicht erhalten könnten und vor der Gefahr der Auflösung stehen, wenn nicht von außen Hilfe kommt. Die landeskirchliche Organisation kann, da ihr der rumänische Staat die ihr völkerrechtlich gesicherte ausgiebige Zuzwendung vorenthält und da die landeskirchlichen Steuern in erheblichem Maße versagen, nicht ausgiebig helfen. So sieht sich diese in vielen Stürmen treu bewährte Kirche, die älteste und treueste Hüterin deutschen evangelischen Glaubenslebens im europäischen Osten, genötigt, die Hilfe der Glaubensbrüder im Mutterlande anzurufen. Es handelt sich dabei einmal um die Rettung der deutschen evangelischen Volksschulen, deren Verlust den Untergang des Volkes und der Kirche bedeuten würde. Zu ihrer Rettung muß eine großzügige Hilfeleistung von anderer Seite erfolgen. Für uns handelt es sich vor allen Dingen um Rettung der bedrohten Gemeinden. Hier muß eine gemeinsame Hilfsaktion der deutschen evangelischen Landeskirche, womöglich durch Kirchenkollekten und andere kirchliche Sammlungen einsetzen. Das Landeskonsistorium in Hermannstadt hat aber außerdem eine Liste von 40 Gemeinden der Landeskirche aufgestellt, die dieser Hilfe noch im Laufe dieses Jahres 1931 bedürfen. Einen Weg zur Rettung sieht das Landeskonsistorium mit der Landeskirchenversammlung (General-synode) in der Durchführung der Patenschaft für 40 Gemeinden. Für diese Gemeinden sucht die Landeskirche unter den evangelischen Glaubensgenossen innerhalb und außerhalb der Landeskirche Paten, d. h. Stellen, die sich die Unterstützung einzelner oder mehrerer schwacher Gemeinden zur Aufgabe machen. Man hat zu diesem Zweck ein „Hilfswerk für arme Gemeinden der Evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen“ errichtet. Das amtliche Kirchenblatt der Sächsischen Kirche kann bereits von zahlreichen Spenden, die aus dem Kreise der Landeskirche selbst für dieses Hilfswerk eingegangen sind, berichten. Dringend nötig aber ist es, daß nunmehr innerhalb der deutschen Landkirchen einzelne Kirchengemeinden sich entschließen, entweder allein oder in Zusammenschluß mit mehreren anderen Gemeinden, je eine der bedürftigen siebenbürgischen Gemeinden derart in Pflege zu nehmen, daß ihr für das laufende und vielleicht auch für einige der kommenden Jahre ein Betrag von 1000 Mark überwiesen wird. Gelingt es, für die 40 Gemeinden solche Patenschaften zu gewinnen, dann ist für die Rettung der Siebenbürgischen Kirche ein großes und hoffnungsreiches Werk getan.

Mit der Durchführung des Hilfswerkes hat das Landeskonsistorium in Hermannstadt den Zentralvorstand des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung betraut. Von ihm wird über die einzelnen bedürftigen Gemeinden den zur Übernahme von Patenschaften bereiten inländischen Gemeinden Mitteilung gemacht werden. Gott helfe, daß viele Herzen zur Förderung dieses Werkes willig werden.

„Gesang eines Einsamen in die Ferne und Weite, damit ein anderer, Gleichgesinnter, höre und antworte“. So nannte Goethe den Gesang der Fischerfrauen, die er in Venedig vom Ufer aus ihren fernen Männern auf hoher See entgegenjungen hörte, so nannte einst der evangelische Bischof der Siebenbürger Sachsen das Rufen seiner Volks- und Kirchengenossen an die deutsche Mutterkirche. Noch niemals ist dieser Ruf so dringend erschollen wie heute. Noch niemals ist die Pflicht der deutschen Heimatkirche so dringend gewesen, den Rufen eines versprengten Gliedes ihres eigenen Leibes nicht die Antwort zu versagen!

Im Auftrage des Evangelischen Oberkirchenrats bringen wir die vorstehende Denkschrift des Vorsitzenden des Auslandsausschusses des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses, die ein anschauliches Bild von der kirchlichen Not der deutschen evangelischen Glaubensgenossen in Siebenbürgen gibt, zur Kenntnis der Herren Geistlichen und der Gemeindeförperschaften. Es erscheint als eine Pflicht der Brüderlichkeit, dieser Not durch Unterstützung des in der Denkschrift gekennzeichneten „Hilfswerkes

für arme Gemeinden der Evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen“ abzuheffen, durch freie Sammlungen in den Kirchengemeinden oder durch Übernahme von Patenschaften durch Gemeinden oder kirchliche Vereine.

Da der Zentralvorstand des evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig C. 1, Weststr. 4, mit der Durchführung des Hilfswerks betraut ist, sind etwaige Fragen wegen der Patenschaftsübernahme mit ihm unmittelbar zu erörtern, ihm auch etwaige Geldbeträge unmittelbar zu überweisen.

Wir ersuchen die Herren Superintenden ten und Superintendentur-Vertreter, uns nach Verlauf von 4 Monaten, mithin bis zum 15. Oktober 1931, über das in ihren Kirchentreifen Geschehene sowie über die Höhe der aufgebrachten Gelder zu berichten.

Egb. VI. Nr. 2831.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Juni 1931.

(Nr. 113.) Schreibweise des Ortsnamens **Rothenklempenow**.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Kreises Randow.
R. A. II Egb. Nr. 7163.

Stettin, den 30. Mai 1931.

Der Herr Minister des Innern hat durch Runderlaß vom 20. September 1928 — IV c I Gutsbezirk allgemein 10 VII — angeordnet, daß die Schreibweise des Namens **Rothen Klempenow** folgende ist:

„**Rothenklempenow**“

J. A.

gez. Merlich.

(Siegel)

Beglaubigt:
gez. Schmidt,
Kreis Ausschuß-Inspektor.

An das Konsistorium in Stettin.

Egb. III. Nr. 1597.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Juni 1931.

(Nr. 114.) Amtliche Schreibweise des Namens eines Ortsteils.

Die amtliche Schreibweise des Namens des Ortsteils „**Grünhoff**“ der Landgemeinde Lowin im Landkreise Regenwalde wird hiermit landespolizeilich, wie angegeben, festgestellt.

Stettin, den 6. Mai 1931.

Nr. IV. Gu. 325 IV.

Der Regierungspräsident.

Egb. XII. Nr. 1593/31.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Juni 1931.

(Nr. 115.) Patronatliche Genehmigung von Kirchenkassen voranschlägen für das Rechnungsjahr 1931.

Die Kirchengemeinden staatlichen Patronats werden hiermit aufgefordert, die rückständigen Kirchenkassenhaushaltspläne für das Rechnungsjahr 1931 der Regierung zur patronatlichen Genehmigung einzureichen.

Egb. IV. Nr. 3474.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Juni 1931.

(Nr. 116.) Ablieferung von Druckschriften an die Universitätsbibliothek.

Wir bringen hiermit unsere Verfügung vom 24. 3. 24 Egb. VI Nr. 371 — auf Seite 63 des Kirchlichen Amtsblattes 1924 in Erinnerung, wonach alle von den Herren Geistlichen der Provinz

Pommern herausgegebenen Gemeindeblätter (Heimatblätter, Kirchliche Monatsblätter und dergl.) an die Universitäts-Bibliothek abzuliefern sind.

Egb. VI. Nr. 726.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Juni 1931.

(Nr. 117.) Betrifft Lutherhalle, Reformationsgeschichtliches Museum in Wittenberg.

Durch die Direktion der Lutherhalle in der Lutherstadt Wittenberg ist den Herren Superintendenten und Superintendenten-Vertretern der Kirchenprovinz kürzlich eine Anzahl von Werbeblättern für die Lutherhalle mit der Bitte um Verteilung an die Geistlichen des Kirchenkreises zugegangen. Wir weisen empfehlend auf die Werbeblätter hin.

Egb. VI. Nr. 2805.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Juni 1931.

(Nr. 118.) Die Kirchen und die moderne Wirtschaftsgestaltung.

Aus den Studien und Dokumenten des Ökumenischen Rats für Praktisches Christentum Life and Work ist aus der deutschen Reihe Nr. 4 erschienen: „Die Kirchen und die moderne Wirtschaftsgestaltung“, Konferenz kirchlicher Sozialarbeiter in London 12.—17. 7. 1930. Der Preis der Schrift beträgt im Buchhandel 0,80 RM., bei Sammelbestellungen durch das Kirchliche Bundesamt 0,60 RM. Bestellungen sind bis zum 1. 7. 1931 an uns zu richten.

Egb. VI. Nr. 2739.

(Nr. 119.) Geschenke.

1. Der Kirche in B a b b i n eine Altarbekleidung mit Kanzelpultdecke und Taufsteindecke im Werte von 164 RM. von Fräulein Martha Jordan. Die Arbeiten wurden von der Krüppelanstalt Bethesda in Züllchow angefertigt.
2. Der Kirche in A l t - F a l k e n b e r g von Frau Kantor Baß eine mit Stickereien reich versehene Altardecke im Werte von 50,— RM.
3. Der Kirchengemeinde M e l l e n t h i n von Herrn Zimmermeister Krumtug in Laffan eine Kirchhofsbank, der Kirchengemeinde M o r g e n i t z zur Erinnerung an Fräulein Maria Finke von ungenannter Geberin eine Taufdecke.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Der Superintendent i. R. P a u l N i e m a n n in Gollnow, früher Superintendent in Neustettin, am 14. Mai 1931, im Alter von 69 Jahren, 8 Monaten.
- b) Der Pastor i. R. P a u l S e l l e r in Cummerow, früher Pastor in Cummerow, am 24. Mai 1931, im Alter von 67 Jahren, 11 Monaten.

2. Ernennungen:

Der Pastor B o e t e r s in Pubitz, Kirchenkreis Pubitz, ist vom Provinzialkirchenrat am 27. Mai 1931 zum Superintendenten des Kirchenkreises Pubitz ernannt worden.

3. Dienstentlassung.

Der bisherige Pastor Johannes Clemens Seiffert in Frenstätt, Kirchenkreis Frenstätt, ist durch Disziplinentcheidung des Rechtsausschusses der Kirchenprovinz Schlesien am 8. 12. 1930, bestätigt durch die Entscheidung des Rechtsausschusses der Kirche vom 15. 5. 1931 rechtskräftig mit Dienstentlassung bestraft worden.

4. Amtsauszeichnung.

Dem Lehrer und Organisten R a m r a t h in Gutsdorf, Synode Dramburg, ist die Amtsbezeichnung „Kantor“ verliehen worden.

5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Baumgarten, Kirchenkreis Naugard, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an das Patronat Baumgarten zu richten.
- b) Die Pfarrstelle Linde, Kirchenkreis Greifenhagen, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an die Hofkammer in Berlin-Charlottenburg 5, Am Luisenplatz, zu richten.
- c) Die Pfarrstelle zu Krampke witz, Kirchenkreis Lauenburg, privaten Patronats, ist sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung und Dienstwohnung. Außerdem wird eine ruhegehalttsfähige Schwierigkeitszulage von jährlich 600.— RM. gezahlt. Bewerbungen sind in diesem Besetzungsfall an das Privatpatronat zu richten.
- d) Die Pfarrstelle Pakulent, Kirchenkreis Greifenhagen, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an den Patron, Rittergutsbesitzer von Sethe-Schlötenitz, Post Buslar, Bezirk Stettin, zu richten.
- e) Die bisherige 2. Pfarrstelle in Gollnow, Kirchenkreis Gollnow, privaten Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Magistrat in Gollnow zu richten.
- f) Die Pfarrstelle in Lieve, Kirchenkreis Usedom, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

L. W. Fricke, Pastor und Vorsteher des Stephansstiftes, Hannover, „Fürchte! Liebe! Vertraue!“ Eine volkstümliche Katechismuslehre. Dritte Auflage, 217 Seiten. Verlag von O. Biedermanns Erben in Lüneburg.

Notizen.

1. Dieser Nr. des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt, Kanzelabkündigung zur Kollekte für die Evangelische Bahnhofsmission und den Evangelischen Bahnhofsdienst (5. Sonntag n. Trinitatis, 5. Juli 1931) bei, auf das wir empfehlend hinweisen.
2. Dieser Nr. des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt des Zentralausschusses für Innere Mission „Brüderlicher Dienst an den Arbeitslosen“ bei, auf das wir empfehlend hinweisen.
3. Die Stellenvermittlung des Vereins Deutscher Evangelischer Lehrerinnen, Wuppertal-Barmen, Neuer Weg 53—55, hat zurzeit ein Überangebot von jungen technischen Lehrerinnen mit der Lehrbefähigung für die Erteilung des Unterrichts in Hauswirtschaft, Nadelarbeit, Werkunterricht und Leibesübungen (auch orthopädisches Turnen, rhythmische Gymnastik). Die Gemeinden, die Mädchenulen unterhalten oder einzurichten gedenken, sowie die Anstalten der Inneren Mission, die Beschäftigungsmöglichkeiten für technische Lehrerinnen haben, machen wir auf die Stellenvermittlung aufmerksam.
4. Versorgungsanwärter Karl Miller, Stettin, Warsower Straße 18, 29 Jahre alt, verheiratet, sucht Stellung als Rüfter.